

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 27.07.2022

xx. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Rabenkrähen und Elstern
in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Gemäß § 27a Abs. 2 und 4 Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995 i.d.g.F., iVm §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit c Jagdgesetz, LGBl. Nr 32/1988 i.d.g.F., gilt zur Abwendung von erheblichen Schäden in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 im Bezirk Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Rabenkrähen

(1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen die Rabenkrähen vom 11.08. bis 28.02. bzw 29.02., bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

(3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Außerhalb der in Abs 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bejagt werden.

§ 2

Elstern

(1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen Elstern vom 01.08. bis 19.02. bejagt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 3

Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste oder Online über die Jagddatenbank bis zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gernot Längle

